

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 16. August 1951

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6106**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung**über die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen
Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft**

(Vom 9. August 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen vorzuschlagen, uns zur Ratifikation der Vereinbarung betreffend die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft zu ermächtigen. Die Unterzeichnung erfolgte am 29. Juni 1951.

I.

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft*) wurde im Jahre 1944 durch die Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinigten Nationen in Bretton Woods gegründet. Sie hat ihre Tätigkeit offiziell am 25. Juni 1946 aufgenommen. Sie ist eine der Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen und hat ihren Hauptsitz in Washington. Die Mitglieder der Internationalen Bank sind Staaten. Gegenwärtig sind es deren neunundvierzig, nämlich:

Ägypten, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Ceylon, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Honduras, Indien, Iran, Irak, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Salvador, Südafrikanische Union, Syrien, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

*) Im folgenden Internationale Bank genannt.



Die wichtigsten Ziele der Internationalen Bank sind ihren Statuten gemäss die folgenden:

- i. Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung der Mitgliedstaaten durch Erleichterung der Kapitalanlagen für produktive Zwecke; eingeschlossen die Restauration der durch den Krieg zerstörten oder verschobenen Wirtschaftszweige, die Umstellung der Produktionsmittel auf den Friedensbedarf und die Förderung der weniger fortgeschrittenen Länder in ihren Anstrengungen zur Ausbeutung von Naturschätzen und Produktionsmitteln;
- ii. Förderung der internationalen privaten Anlagefähigkeit durch Übernahme von Garantien oder Mitbeteiligung an Darlehen und andern von privater Seite gemachten Investitionen und, sofern privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist, Gewährung von Darlehen für produktive Zwecke aus eigenen Mitteln oder unter Verwendung der von der Bank aufgenommenen Gelder;
- iii. Förderung von ausgeglichenen und zeitlich ausgedehnten internationalen Handelsbeziehungen, unter Wahrung des Gleichgewichtes der Zahlungsbilanzen, durch internationale, der Ausbeutung der produktiven Kräfte der Mitgliedstaaten dienende Investitionen, wodurch auf dem Gebiet dieser Staaten zur Hebung der Produktivität, des Lebensstandards und zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft beigetragen werden soll;
- iv. Zusammenfassung der von ihr gewährten oder garantierten Darlehen mit internationalen Krediten aus anderen Quellen, wobei der Vorrang den nützlichsten und dringendsten Unternehmungen, ohne Rücksicht auf ihre Tragweite, zukommen soll;
- v. Führung der Geschäfte der Bank in einer Weise, die den wirtschaftlichen Rückwirkungen der internationalen Investitionen in den Mitgliedstaaten gebührend Rechnung trägt und die während den ersten Nachkriegsjahren eine reibungslose Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft erleichtert.

Die Internationale Bank beschafft sich die Mittel, derer sie bedarf, auf dem privaten Markt, indem sie eigene Obligationen ausgibt und Wertpapiere, die sie für die von ihr gewährten Darlehen erhalten hat — mit oder ohne Sicherung —, verkauft. Bis heute hat die Internationale Bank alle ihre Anleihen in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen, ausser einem einzigen, das aus Grossbritannien stammt. Um den internationalen Charakter durch Erweitern des Marktes für ihre Titel zu betonen, hat sie auch die Schweiz in ihr Wirkungsfeld einbezogen und uns im vergangenen Jahre ersucht, ihr eine rechtliche Stellung mit Vorrechten und Befreiungen einzuräumen, entsprechend derjenigen, die sie auf dem Boden ihrer Mitglieder genießt.

Die rechtliche Stellung sowie die Vorrechte und Befreiungen, welche der Internationalen Bank von ihren Mitgliedern gewährt werden, sind die folgenden:

Die Internationale Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit, sie ist im besondern zum Abschluss von Verträgen, zum Kauf und Verkauf von Vermögenswerten und zur Führung von Prozessen befugt. Sie kann im Gebiet jedes Mitgliedstaates, in welchem sie ein Bureau besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme von amtlichen Mitteilungen ernannt oder in welchem sie Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat, ins Recht gefasst werden. Hingegen können gegen die Bank keine gerichtlichen Schritte von ihren Mitgliedern oder von Personen unternommen werden, die für Mitglieder handeln oder von solchen Rechte ableiten. Ihre Beamten können rechtlich für die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit begangenen Handlungen nicht belangt werden, es sei denn, die Bank selbst hebe ihre Immunität auf. Die Archive der Bank sind unverletzlich. Die Vermögenswerte der Bank unterliegen keiner Art von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung, ohne dass ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil gegen die Bank vorliegt; sie sind auch von allen Einschränkungen, Reglementierungen, Kontrollen und Moratorien irgendwelcher Art befreit, soweit dies zur Durchführung der in den Statuten vorgesehenen Tätigkeit erforderlich ist und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Bestimmungen. Die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einkünfte und die ihr gemäss Statuten zustehenden Geschäfte sind ferner von allen Steuern und Zöllen befreit. Die Bank haftet auch nicht für den Einzug oder die Bezahlung irgendwelcher Steuern oder Abgaben. Löhne und Entschädigungen, die die Bank ihren Beamten ausbezahlt, sind steuerfrei, sofern es sich nicht um Bürger des Landes handelt, in dem sie arbeiten.

Das Gesuch der Internationalen Bank ist von der Schweizerischen Nationalbank und verschiedenen Bundesverwaltungen geprüft worden. Während die rechtliche Stellung der Bank, ihre Lage bezüglich der gerichtlichen Verfolgung und der diplomatischen Vorrechte der Beamten keine besondern Probleme stellte, da ähnliche Privilegien schon den andern in der Schweiz niedergelassenen internationalen Institutionen gewährt werden, so verursachte anderseits die Steuerfreiheit langwierige Diskussionen. Die Internationale Bank verlangte eine vollständige Aufhebung der Stempelsteuer auf den von ihr ausgegebenen Titeln, ein Vorrecht, das bis heute noch keinem Staat und keiner internationalen Organisation gewährt wurde. Die Bank legte grossen Wert darauf, dieses Privileg zu erhalten, denn nachdem schon der in der Schweiz übliche Zinsfuss leicht höher ist als derjenige der Vereinigten Staaten, würden die aus der Bezahlung der Stempelsteuer sich ergebenden zusätzlichen Spesen ihre in der Schweiz getätigten Geschäfte zu sehr belasten. Würden wir die der Bank von ihren Mitgliedstaaten zugestandene vollständige Steuerfreiheit ebenfalls gewähren, so stünde das im Widerspruch zur Erhebung von Couponsteuern, wie sie die ausländischen Wertpapiere trifft. Eine Aufhebung der Couponsteuer aber wäre angesichts der Natur dieser Steuer kaum angezeigt.

Wir haben versucht festzustellen, ob ein allgemeines Interesse vorliege, die Auflage einer Anleihe der Internationalen Bank in der Schweiz zu erleichtern und ob sie gegenüber besonderen Steuerbestimmungen zu unterstellen wäre.

Die erste Frage wurde bejaht. Die Mitgliedstaaten haben anerkannt, dass die Aufgaben der Internationalen Bank eine Sonderbehandlung rechtfertigen. Sie haben ihr ein vorteilhaftes Fiskalstatut zugestanden, und zwar im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung, welche sie dem Erfolg ihrer Tätigkeit beimessen. Vom politischen Standpunkt aus kann die Schweiz nur schwerlich eine andere Stellung einnehmen, ohne es an der internationalen Solidarität fehlen zu lassen, die sie sich zur Pflicht gemacht hat. Abgesehen davon wird unsere Wirtschaft aus den von der Internationalen Bank in der Schweiz aufgenommenen Anleihen Nutzen ziehen. Tatsächlich gewährt die Internationale Bank zahlreichen Ländern Kredite, die ihnen erlauben, grosse Arbeiten in Angriff zu nehmen, an denen unsere Industrie durch die Lieferung von Maschinen Anteil haben kann. Auf diese Weise werden die Anleihen der Bank dazu beitragen, neue Absatzgebiete für unsere Ausfuhr zu öffnen. Schliesslich ist es vom finanziellen Standpunkt aus wünschenswert, dass die schweizerischen Kapitalien im Ausland bis zu einem gewissen Grade sicher angelegt werden können. Die Anleihen der Bank böten eine solche Möglichkeit.

Wir sind also zum Schluss gekommen, dass das Gesuch der Internationalen Bank in Betracht zu ziehen sei. Dagegen käme, wie wir oben dargelegt haben, eine Befreiung von der Stempelabgabe auf Coupons nicht in Frage. Andererseits wäre eine vollständige Aufhebung der Stempelabgabe unangebracht, würde doch die Internationale Bank dadurch in eine günstigere Lage versetzt als der Bund, die Kantone und Gemeinden, welche nur eine Ermässigung von 50 Prozent auf dieser Abgabe geniessen. Indessen sind wir der Meinung, dass dieser, auf den Obligationen der schweizerischen Gemeinwesen berechnete Ansatz (0,6 Prozent an Stelle von 1,2 Prozent), auch auf die Internationale Bank angewandt werden sollte. Wir haben die Frage geprüft, ob mit einer solchen Bevorzugung die Gefahr des Präjudizes verbunden sei im Hinblick auf andere ausländische Papiere. Wir haben dabei festgestellt, dass keiner der ausländischen Staaten, die in den Mitgliedstaaten der Internationalen Bank Anleihen aufgenommen haben, die Sonderbehandlung verlangt hat, welche der Bank gewährt wird. Es besteht also eine internationale Praxis, wonach die der Internationalen Bank vorbehaltene Behandlung nicht auf andere Institutionen oder auf Regierungen ausgedehnt wird; wir könnten dieses Argument allfälligen Gesuchen entgegenhalten.

Auf Grund dieser Folgerungen haben wir die Besprechungen mit der Internationalen Bank weitergeführt und mit ihr, unter Vorbehalt der Ratifikation, die beigelegte Vereinbarung abgeschlossen. Ihre Tragweite ist grösser als die der bisher mit andern internationalen Organisationen abgeschlossenen Vereinbarungen, enthält sie doch ausser den für diese allgemein anerkannten Vorrechten eine Änderung der Bestimmungen des Artikels 31 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1927 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben. Deshalb sehen wir uns verpflichtet, Ihnen die Vereinbarung zur Genehmigung zu unterbreiten.

II.

Die Vereinbarung vom 29. Juni 1951 enthält acht Artikel und eine Schlussakte. Artikel I anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit der Internationalen Bank. Artikel II behandelt die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Regelung von Streitfragen, die sich auf Grund der von der Bank in der Schweiz getätigten Geldgeschäfte ergeben könnten. Artikel III sieht vor, dass die Internationale Bank, bevor sie finanzielle Transaktionen in der Schweiz vornimmt, die Bewilligung der Nationalbank einholt; diese Bestimmung erlaubt es der Schweizerischen Nationalbank, sich solchen Operationen zu widersetzen, wenn es ihr notwendig erscheint. Artikel IV gewährt der Internationalen Bank die üblicherweise den internationalen Organisationen in bezug auf ihr Vermögen und ihre Guthaben zugestandenen Vorteile. Artikel V gewährt der Internationalen Bank für die Berechnung der auf den in der Schweiz ausgegebenen Obligationen zu bezahlenden Stempelabgaben den auf den Obligationen der schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften angewandten Vorzugsabgabebesatz (gegenwärtig 0,6 Prozent des Nominalwertes). Nach den Bestimmungen des Artikels 31 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1927 (Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben) müsste die Bank in ihrer Eigenschaft als im Ausland niedergelassene Rechtsperson mit einer Steuer von 1,2 Prozent belastet werden. Zufolge der Gleichstellung der Bankobligationen mit denjenigen des Bundes und indem auf sie der in Artikel 13, lit. c, des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 vorgesehene Vorzugsabgabebesatz angewandt wird, bedeutet Artikel V der Vereinbarung eine Abänderung des Artikels 31 des genannten Gesetzes. Im übrigen sieht der Artikel V der Vereinbarung die Rückerstattung der Stempelabgaben auf Coupons und der auf den Einkünften aus in der Schweiz placierten Kapitalien erhobenen Verrechnungssteuer vor. Diese letztere Bestimmung entspricht der gegenüber den andern internationalen Organisationen in der Schweiz beobachteten Praxis. Artikel VI sichert der Bank dieselben Erleichterungen für offizielle Verbindungen zu wie sie den Vereinigten Nationen gewährt wurden. Artikel VII setzt die Vorrechte der Beamten der Bank fest: Während alle Beamten, den diplomatischen Gewohnheiten gemäss, für die in offizieller Mission ausgeführten Handlungen juristische Immunität geniessen, so haben nur die ausländischen Beamten, wenn sie sich in der Schweiz befinden, sämtliche Vorrechte und Freiheiten der UNO-Beamten. Artikel VIII setzt ein Schiedsgerichtsverfahren für die Begleichung von Differenzen zwischen der Internationalen Bank und dem Bundesrat fest. Die Schlussakte sieht vor, dass die Vereinbarung mit dem Datum der Ratifikation in Kraft tritt, und zwar rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung. Dadurch würde die gegenwärtig durch die Internationale Bank in der Schweiz aufgenommene Anleihe in den Genuss der Bestimmungen dieser Vereinbarung gelangen.

III.

Auf Grund dieser Ausführungen ersuchen wir Sie, den beiliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen, der uns ermächtigt, die von uns am 29. Juni 1951 mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft abgeschlossene Vereinbarung zu ratifizieren. Nachdem die Vereinbarung jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, fällt eine Berufung auf den Artikel 89, Absatz 4, der Verfassung betreffend die Referendums-klausel weg.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. August 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. August 1951,
beschliesst:

Einziges Artikel

Die Vereinbarung über die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft, unterzeichnet in Bern am 29. Juni 1951 vom Bundesrat und dieser Institution, wird genehmigt.

Der Bundesrat ist ermächtigt, sie zu ratifizieren.

Vereinbarung
über
**die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank
für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft**

Der Schweizerische Bundesrat und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft haben die folgende Vereinbarung abgeschlossen, um die rechtliche Stellung der Bank und ihrer Beamten in der Schweiz festzulegen.

Artikel I

Rechtspersönlichkeit

Abschnitt 1

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt im Internationalen Verhältnis die Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft.

Artikel II

Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte

Abschnitt 2

Die Bank untersteht der Gerichtsbarkeit der schweizerischen Gerichte nur in den Fällen und unter Beobachtung der Bestimmungen, die in diesem Artikel enthalten sind.

Abschnitt 3

Gerichtliche Schritte können in der Schweiz gegen die Bank unternommen werden, falls sie

- i. ein Bureau in der Schweiz besitzt, oder
- ii. eine Adresse angegeben hat für die Entgegennahme von gerichtlichen Urkunden und amtlichen Mitteilungen,
- iii. Wertpapiere in der Schweiz ausgegeben oder garantiert hat.

Abschnitt 4

Indessen können die Mitgliedstaaten oder Personen, die in ihrem Namen handeln oder Rechte von ihnen ableiten keine gerichtlichen Schritte gegen die Bank unternehmen.

Abschnitt 5

Die Vermögenswerte der Bank unterliegen keiner Art von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil gegen die Bank vorliegt.

Artikel III

Geschäfte

Abschnitt 6

Die Bank kann in der Schweiz alle in ihren Statuten vorgesehenen Geschäfte tätigen, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Schweizerischen Nationalbank, die einzuholen ist:

- i. bevor sie auf dem schweizerischen Markt eine Anleihe auflegt,
- ii. bevor sie eine auf dem schweizerischen Markt aufgelegte Anleihe garantiert,
- iii. bevor sie Titel kauft oder verkauft, die von ihr in der Schweiz ausgegeben oder garantiert wurden oder in denen sie Kapital angelegt hat.

Artikel IV

Vermögenswerte und Guthaben

Abschnitt 7

Die Vermögenswerte und Guthaben der Bank, wo immer sie sich befinden und wer immer sie besitzen möge, können nicht Gegenstand von Haus-suchungen, Einziehungen, Requisitionen, Enteignung oder irgend einer anderen durch den Gesetzgeber oder die Verwaltung angeordneten Zwangs-massnahme sein.

Abschnitt 8

Die Archive der Bank sind unverletzlich.

Abschnitt 9

Soweit es für die Durchführung der in den Statuten vorgesehenen Geschäfte nötig ist und unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Re-glementierungen, Kontrollen und Moratorien irgendwelcher Natur befreit.

Artikel V

Steuerrechtliche Stellung

Abschnitt 10

Für die von der Bank ausgegebenen und in der Schweiz in Verkehr gesetzten Obligationen wird die eidgenössische Stempelabgabe zum Vorzugsansatz (gegenwärtig 0,6 Prozent des Nominalwertes) berechnet, der auf die von den schweizerischen öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) ausgegebenen Obligationen angewandt wird.

Die Bank hat das Recht auf Rückerstattung der Stempelsteuern auf Coupons und der Verrechnungssteuer auf den Einkünften aus in der Schweiz plazierten Kapitalien.

Artikel VI

Erleichterungen im Übermittlungsdienst

Abschnitt 11

Für die Übermittlung ihrer offiziellen Mitteilungen geniesst die Bank die nämlichen Erleichterungen, wie sie den Vereinigten Nationen gewährt werden.

Artikel VII

Die Beamten der Bank

Abschnitt 12

Die Beamten der Bank unterstehen für die in offizieller Mission ausgeführten Handlungen, mit Einschluss des gesprochenen und geschriebenen Wortes, nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit. Die Beamten nichtschweizerischer Nationalität geniessen ausserdem, wenn sie sich in vorübergehender Mission in der Schweiz aufhalten, die unter den gleichen Bedingungen den Beamten der Vereinigten Nationen gewährten Vorrechte und Freiheiten.

Artikel VIII

Beilegung von Streitigkeiten

Abschnitt 13

Alle zwischen der Bank und dem Schweizerischen Bundesrat entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Vereinbarung oder aller zusätzlichen Abmachungen, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zur Beschlussfassung unterbreitet. Der erste dieser Schieds-

richter wird vom Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der Bank und der Vorsitzende vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren vorzuziehen.

Schlussartikel

Abschnitt 14

Die vorliegende Vereinbarung wird namens des Schweizerischen Bundesrates unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Sie wird mit dem Datum der Ratifikation, rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung durch die vertragschliessenden Parteien in Kraft treten.

Sie kann von jeder Partei auf ein Jahr gekündigt werden.

Gegeben in Bern, am 29. Juni 1951, in je zwei französischen und englischen Texten, die in gleicher Weise rechtsgültig sind.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
(gez.) **Max Petitpierre**

Für die Internationale Bank
für Wiederaufbau und Förderung
der Wirtschaft:
(gez.) **A. Broches**
